



Gesetzlich geschützte Biotope

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmälern und geschützte Landschaftsbestandteile sind Gebiete und Landschaftsbestandteile, die rechtsverbindlich festgelegt sind. Das heißt, die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung (z.B. Rechtsverordnung). Diese Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

Daneben gibt es aber auch die gesetzlich geschützte Biotope, die nicht durch einen besonderen Rechtsakt ausgewiesen werden, sondern die sozusagen von sich aus automatisch einen Schutzstatus haben. Dazu bestimmt § 30 Bundesnaturschutzgesetz unter anderem folgendes:

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. *natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,*
2. *Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,*
3.
4.
5.
6.

Daraus folgt, dass die viele Gewässerufer solche geschützten Biotope sind. Das muss beispielsweise bei Pflegemaßnahmen (Rückschnitt von Gehölzen, Mahd von Uferbewuchs, Reduzierung von Wasserpflanzen, usw.) an Gewässern unbedingt beachtet werden, um nicht unliebsame Überraschungen zu erleben.

LRP